

großen Opfers des Neuen Bundes; dazu ist er Verwalter der christlichen Geheimnisse und Spender der Sakramente; dazu ist er der Verkünder des Wortes Gottes; die Welt soll er zum übernatürlichen Leben erwecken und in demselben erhalten, Gott in die Seelen tragen. „Gott allein verherrlichen und ihm Seelen gewinnen“: wo dieses Verlangen durch Gottes Gnade sich in einem jungen Herzen zeigt, hat man gegründete Hoffnung, den Boden zu finden, dem der Priesterberuf entwächst

## Der heilige Alphonsus und das Erstkommuniondekret Pius' X.

Von P. Franz Mair C. Ss. R. in Mautern.

(Schluß.)

### II.

St Alphons als Moralist und das Erstkommuniondekret.

Die Theologen berufen sich zur Darlegung der Lehre des Heiligen über die Zeit der Erstkommunionpflicht fast durchaus nur auf seine Moraltheologie. Mit der Zitation des einen Satzes daraus: „Gewöhnlich wird gelehrt, daß die Kinder vor dem neunten oder zehnten Jahre nicht zur Kommunion verpflichtet seien, aber sie soll auch nicht über das vierzehnte Jahr hinaus verschoben werden“, glaubt man aus Theol. Mor. L. VI. n. 301 dub. 1 die Ansicht des heiligen Lehrers voll und ganz ausgesprochen zu haben.

Um jedoch dem Heiligen namentlich in einer so wichtigen, ins Seelsorgliche Wirken so tief einschneidenden Frage gerecht zu werden, wäre es doch Pflicht, Alphonsens Ansicht nicht bloß durch einen aus dem Zusammenhange gerissenen Satz, der zudem wesentlich verkürzt ist, wiederzugeben, ihm nicht einfach die Meinung, die er für seine Zeit als gewöhnliche erklärt, zuzuschreiben, sondern aus der ganzen Erörterung der Frage seine Sentenz herauszuheben, zugleich mit Beiziehung jener besonders für die Praxis bestimmten Moralwerke, in denen er sich ebenfalls über die Erstkommunionpflicht ausspricht. Es ist dies der *Homo Apost. tract. XII. n. 43. 44.* und dessen italienische vom Heiligen selbst verfaßte Bearbeitung *Istruzione e Pratica pei Confessori, Cap. XII. 43. 44.*; dann ganz besonders der bereits erwähnte „*Confessore diretto*“. Dieser trägt nämlich den Doppelcharakter einer oberhirtlichen Anweisung der Beichtväter von St Agatha wie einer moraltheologischen Anleitung zum Beicht hören für Landseelsorger überhaupt. Dies bezeugt die Einleitung, wie St Alphonsens ausdrückliche Erklärung (Briefe III. n. 108): „In diesem Buche biete ich nebst einer Anleitung für Beichtväter

auch in Kürze einen hinreichenden Unterricht in allen wichtigen Gegenständen der Moral.“

Daher ist es unbedingt notwendig, die auf die erste Kommunion bezügliche Doktrin des Heiligen aus seinen Moralwerken zur Darstellung zu bringen. Für die Moraltheologie dient die neue kritische von P. Gaudé mit Noten versehene Ausgabe, für die anderen Werke: Opere di S. Alfonso Maria de Liguori. Torino 1887, tom. VII u. IX. Der heilige Lehrer stellt in seiner Theol. Mor. I. VI. n. 301, nach der Erklärung, daß die lateinische Kirche den Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht haben, und den *perpetuo amentes* die Kommunion verweigere, die präzise Frage:

*Sed quaeritur: 1. An pueri, statim ac habent usum rationis, possint ac debeant communicare?*

Nach dem stets eingehaltenen Plane seiner Moraltheologie führt er die Meinungen der Theologen, besonders der nachtridentinischen an und gibt schließlich sein eigenes Urtheil ab. Auf unsere Frage äußert sich der Heilige in sieben Absätzen.

#### I. Absatz:

Er erörtert zuerst die Frage nach dem *debeant*, ob die Kinder **sogleich nach erlangtem Vernunftgebrauch kommunizieren müssen.**

Nach ihm existieren zwei Meinungen. Die eine lehrt die sofortige Verpflichtung. Als Vertreter zitiert er den heiligen Antonin († 1459), der in seiner *Summa theologiae* P. III. tit. 14. c. 12. § 5 sagt: „Cum puer est doli capax, cum scilicet potest mortaliter peccare, tunc obligatur ad praeceptum de confessione et per consequens de communione, quae simul dantur; dann des Joannes Sanchez († ca. 1620) *Selectae Disput.* 26; ferner nach Escobar († 1669) auch Baludanus und de la Cruz. Von Diana († 1663) und Tabiena († ca. 1525) erklärt St Alphonsus, daß sie diese Meinung nur für probabel halten; jedoch verteidigt sie der letztere in der *Summa casuum conscientiae* v. *Communicare* n. 6 als gewiß.

Als inneren Grund dieser Sentenz gibt der Heilige an: Quia, cum tales pueri jam sint capaces committendi peccatum mortale, et se disponendi ad absolutionem per debitum dolorem, etiam capaces fiunt communionis, ad quam minor requiritur rationis discretio.

St Alphonsus fällt über diese erste Sentenz kein Urtheil, sondern führt sie bloß an.

Die zweite Meinung leugnet die Verpflichtung. Diese gilt ihm aber als *communissima et probabilior* in der Moraltheologie; im H. A. nennt er sie *communis et probabilis* und in der *Istruzione* sagt er: „Ma comunemente e più probabilmente

io negano gli altri. Zum Beweise zählt er eine ganze Reihe fast durchwegs gewichtiger Autoren auf: Suarez († 1617), Navarrus († 1586), Laymann († 1635), Escobar, Palaut († 1633), Antoine († 1743), Lacroix († 1714) und die Salmanticenses, welche sich auf die vier Theologen Vasquez († 1604), Soto Dom. († 1560), Gilliucci († 1622) und Dicastillo († 1653) berufen, endlich Diana († 1663), der sie als *sententia communis* erklärt und namentlich Toletus († 1596), Conind († 1633), Tanner († 1632), Salas († 1612) und Comitoli († 1626) dafür zitiert, jedoch letzteren mit Unrecht; denn er spricht in seinen *Respons. moral.* I. 1. q. 17 nicht von der Kommunion.

Die inneren dafür vorgebrachten Gründe sind nach des Heiligen Moraltheologie folgende zwei: 1. *quia communis usus Ecclesiae sic interpretatus est obligationem hujus praecepti: tum ut pueri cum majori reverentia et fructu Eucharistiam suscipiant; tum ne ipsi facile exponantur periculo transgressionis* und 2. *quamvis obligentur ad confessionem, non ideo tamen tenentur suscipere Eucharistiam, quae est majoris excellentiae et non tantae necessitatis.* Im H. A. faßt er diese Gründe in die kurzen Worte zusammen: *Cum majorem reverentiam exposcat Communio, et propterea majorem quoque expostulat cognitionem: saltem quia haec obligatio sic a communi Ecclesiae usu intellecta etc.* Mit diesem Zusatz, diesem saltem drückt der Heilige wohl seine Ansicht aus, daß für die etwas weiter gesteckten Grenzen der Erstkommunionspflicht eigentlich die Autorität des usus Ecclesiae communis entscheidend und die Forderung einer größeren Ehrfurcht gegen ein solches Sakrament allein nicht ganz stichhaltig sei.

Auf den Einwurf, daß das Lateranense IV. in seinem Cap. V Omnis 12. de poenit. erklärt, *quod omnis fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, tenetur non tantum ad confessionem, sed etiam ad communionem*, erwidert St Alphonsus mit den Vertretern dieser zweiten Meinung: *Anni discretionis intelligendi sunt respective ad rationem materiae, nempe cum quis pervenerit ad discretionis annos pro confessione, confiteatur; quando ad discretionis annos pro communione, communique.* — Der heilige Alfons verlangt also nach der ihm wahrscheinlicheren Meinung eine etwas vorgeschrittene Unterscheidung und eine etwas größere Kenntnis für die erste Kommunion als für die erste Beicht, damit für die Kinder die strenge Pflicht besteht, kommunizieren zu müssen.

Unmittelbar anschließend erörtert er im

## II. Absatz

die Frage, ob denn die Kinder **sogleich nach erlangtem Vernunftgebrauch** nicht wenigstens kommunizieren können und dürfen.

Auch da stellt er unter jenen Theologen, welche die Verpflichtung auf ein späteres Alter ansetzen, zwei Meinungen fest.

Die eine verneint die Frage. Dafür zitiert er nach Escobar L. 20. n. 242 Vasquez, Hurtado († 1651), Praepositus († 1634) und Granado († 1632). Censent tales pueros nec teneri nec posse communicare; quia (ut dicunt) Eucharistia non potest dari eis qui non sunt capaces digne communicandi. Hurtado wird aber mit Unrecht von Escobar angeführt, da er vielmehr (De Euch. disp. 10. diff. 4. v. Pueri ergo) das Gegentheil lehrt: Nihilominus puero permittendum est communicare, quamvis ad eam discretionem (in qua tenetur praeepto annuae communionis) non pervenerit, si prudenter judicatur pervenisse ad perfectum usum rationis sufficientem ad peccatum mortale, si confessarius prudenter praesumat esse sufficienter dispositum.

Die andere Meinung, daß die Kinder, sobald sie diese himmlische Speise von der gewöhnlichen zu unterscheiden wissen (statim ac sciant discernere), wenigstens kommunizieren **dürfen** (non tamen prohibentur), nennt er in der Moral probabilior, im H. A. l. c. valde probabilis, ebenso in der Istruz. molto probabile, ohne auch nur die gegenteilige zu zitieren. Dafür bringt er die gewichtigen Autoritäten eines Suarez Disp. 70. sect. 1. v. Deinde, Soto Dominicus († 1560) in 4, dist. 12 q. 1. art. 11, Laymann l. 5. tr. 4. c. 4. n. 3, Palau tract. 21. p. 10. n. 11. und Croix l. 6. part. 1. n. 646. Dann zitiert er dafür den englischen Lehrer. In seiner Summa Theol. 3. p. q. 80. a. 9. ad 3 schreibt der heilige Thomas: „Quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri.“ Endlich sucht der heilige Alphonsus aus dem Dekretum Gratians den Canon Agnovimus, penult. causa 26. qu. 6. heranzuziehen als Beweis. Allein der Canon spricht mit keinem Worte von der Kommunion, sondern nur, daß den öffentlichen Sündern im Sterben, wenn sie bußfertig sind, die Versöhnung gewährt werden soll, und Gratian macht auch keine Erwähnung von der Eucharistie, sondern sagt bloß: „Cui poenitentia non negatur, nec reconciliatio sibi deneganda est.“ Wie der Heilige dazu gekommen ist, gleich andern aus dem Canon den Satz: „Cui Poenitentiae sacramentum conceditur, neque Eucharistiae sacramentum negari debet, si desideret“ anzuführen, ist für unseren Zweck belanglos.

Von Bedeutung ist vielmehr, was der heilige Alphonsus in dem für die Seelsorger und Beichtväter bestimmten Werke Confessore diretto schreibt. Nachdem er im XII. Kapitel n. 14 diejenigen aufgezählt hat, welche vom Empfang der österlichen Kommunion in der Pfarrkirche entbunden sind, fügt er mit den Worten: Si noti qui per ultimo die bereits (Heft 1, S. 93) angeführte Stelle hinzu: „Daß den Kindern die Kommunion gegeben werden kann, wenn

sie nur nach St Thomas possunt aliquam devotionem concipere.“ Es war dies zweifellos des Heiligen Meinung; denn er kennt in seinen summarischen wie praktischen Moralwerken keine andere und leitet aus ihr sogar die Pflicht ab für den Seelsorger, solchen Kindern auf Verlangen die Kommunion zu spenden.

### III. Absatz.

Jetzt stellt der Heilige die präzise Frage nach den Altersjahren, in denen die Erstkommunionpflicht eintritt: Quando censeantur pueri obligati ad communionem? Er läßt die nachtridentinischen Theologen antworten. Die erste Klasse erklärt, daß die Kinder vom zwölften Jahre an verpflichtet seien. Dafür zitiert er Sotus nach Suarez (Disp. 70 sect. 1, v. Deinde), und Corduba († 1578) nach Palaus (tract. 21. p. 10. n. 11). Corduba jedoch lehrt (Sum. q. 60), daß für die Mädchen die Pflicht im 12. oder 13., für Knaben im 14. oder 15. Jahre beginne. Als ihren Grund (ut ajunt) gibt er an, daß eben erst in diesem Alter die Kinder verpflichtet seien zur Haltung der Kirchengesetze. Allein diese Meinung fertigt der Heilige mit den kurzen Worten ab: Sed hoc communiter rejicitur, prout diximus de Leg. l. I. n. 155. In den anderen Moralwerken erwähnt er diese Meinung gar nicht.

Die zweite Meinung, die wir wegen der Klarheit und um dem Heiligen gerecht zu werden, vollständig anführen müssen, formuliert er also in seiner Moraltheologie: „Hinc communiter dicunt doctores, regulariter loquendo, pueros non obligari ad communionem ante nonum vel decimum annum; nec differendam eis esse communionem ultra duodecimum (ut sentiunt Palaus, et Salmiant. cum Lugo, Dicastillo, Amico etc.) vel saltem ultra decimum quartum, ut Suarez, Laymann, Wigandt, Antoine et Croix. Im H. A. l. c. drückt er sich kürzer aus, aber in gleichem Sinne: Extra tamen periculum mortis, dicunt communiter dd. (regulariter loquendo) obligationem communicandi incipere ab anno nono et non posse differri ultra 12. aut non plus 14. ita Suarez, Laym. Antoine, Croix etc.

Wer nun wieder ruhig und unbefangen diese Sätze überprüft, muß doch zugeben: Die Behauptung, St Alphonsus habe dies als gewöhnliche Lehre der Theologen erklärt, daß die Kinder nicht vor dem neunten oder zehnten Jahre zur Kommunion verpflichtet seien, daß sie aber auch nicht übers vierzehnte Jahr hinaus verschoben werden dürfe — entspricht nicht der Wahrheit.

Der Heilige unterscheidet vielmehr ganz klar den terminus a quo und den terminus ultra quem non dieser Verpflichtung. Hinsichtlich des terminus a quo stellt er die gewöhnliche Lehre der Theologen fest, daß „der Regel nach

(regolarmente parlando v. Istruzione) die Erstkommunionpflicht nicht vor dem neunten oder zehnten Jahre eintrete“. Allein betreffs des terminus ultra quem non bezeichnet er durchaus nicht das vierzehnte Jahr als gemeinsame Lehre der Moralisten. Im Gegenteil. Er führt zwei Reihen von Theologen an, darunter solche von großer Autorität, die in der Bestimmung der äußersten Altersgrenze auseinandergehen; denn den einen gilt als solche das zwölfte, den andern erst das vierzehnte Jahr. Mit wem es St Alphonsus hielt, soll am Schluß erörtert werden, nachdem wir die Ansichten der großen nachtridentinischen Moralisten vorgeführt haben. Dann kann seine Meinung und seine Praxis besser bewertet werden.

Für die Altersgrenze von zwölf Jahren führt der Heilige Palaut, Salmant. cum Lugo, Dicastillo et Amico († 1651) als Gewährsmänner an. Allein P. Gaudé erklärt in den Notizen zur Moraltheologie, daß Palaut und die zwei letztgenannten den terminus ultra quem non nicht bestimmen. Die Salmantizenses sind ausdrücklich fürs zwölfte Jahr: Videtur tamen regulariter neminem ante decimum annum obligari censendum esse neque ultra duodecimum communionem esse differendam ideoque in hac latitudine consulendum esse parentum et confessorum iudicium illique standum. Tract. 4. c. 7. n. 18. — Joannes Lugo († 1660), von dem der heilige Lehrer l. 3. n. 522 sagt, daß er nach dem heiligen Thomas non temere inter alios theologos facile princeps dici possit, erklärt sich, nachdem er Tract. de Euch. disp. 13. n. 33 die verschiedensten Ansichten anführt, fürs zwölfte, jedoch auch fürs vierzehnte Jahr: procul dubio multi pueri ante decimum quartum, imo ante duodecimum annum possunt et debent communicare, habentque discretionem plus quam sufficientem. Er schließt dann den Absatz mit den Worten: Alii communiter dicunt: Ad Eucharistiam desideratur discretio, qua sciat puer discernere hunc cibum ab aliis et revereri latentem in eo majestatem: quae discretio communiter solet advenire a decimo usque ad decimum-quartum annum.

Unter den Theologen, welche den Aufschub der Erstkommunion wegen der erst später eintretenden notwendigen Discretion selbst bis aufs vierzehnte Jahr gelten lassen, führt Sanct Alphonsus drei der größten Moralisten aus dem Jesuitenorden an. Der erste ist Suarez, der seine Ansicht De Euch. Disp. 70 sect. 1. v. Deinde also ausspricht: Ad summum dici posse, hunc terminum contineri posse a decimo usque ad decimum quartum aetatis annum, quia moraliter loquendo neque ante decimum incipit neque ultra decimum quartum differtur haec obligatio sicut nec rationis usus. — Laymann läßt den gleichen Spielraum gelten: Nunc servanda est Ecclesiae constitutio, ut omnes utriusque sexus fideles, postquam ad annos discretionis pervenerint, sacra-

menta Poenitentiae et Eucharistiae percipere debeant... Certa aetas definiri non potest, in qua pueri et puellae ad S. Eucharistiae sacramentum idonei sunt, sed prudentium id parentum, multo magis confessoriorum iudicio aestimandum est. Nam alii citius, videlicet circa annum nonum aut decimum, alii vero serius circa annum aetatis decimum quartum usum sufficientem rationis et spiritualium rerum intelligentiam assequuntur. Tract. 4. c. 4. n. 3. — La Croix spricht zwar in seiner Theologia Moralis I. 6. p. 1. n. 646 zuerst die Meinung aus, daß eigentlich für den Empfang der Eucharistie eine geringere Reife notwendig sei als zum Empfang des Bußsakramentes. Allein trotzdem gilt auch ihm als äußerste Altersgrenze noch das vierzehnte Lebensjahr: Quamvis usus habet, ut pueri non communicent ante annum decimum vel undecimum, tamen ut communicent, non requiritur certa aetas, sed sufficit illa, cui conjuncta est capacitas discernendi hunc cibum spiritualem a corporali. Unde qui judicatur capax absolutionis sacramentalis absolute accipiendae, potius est capax Communionis, cum ad hanc minus praerequiratur. Et recte notat Aversa intra latitudinem aetatis a 10 usque ad 14 annum debere pueros ad Communionem admitti.

Reihen wir noch die Ansicht der zwei anderen zitierten Autoren an. Der Wiener Theologe Wigandt († 1708) schreibt im Tribunal Confessoriorum tract. 12. examen 4. n. 46: Certa aetas, in qua pueri et puellae dicantur annos discretionis attigisse, in particulari pro omnibus definiri nequit, cum alii circa annum nonum, alii circa decimum, alii serius nimirum duodecimum vel decimum quartum dent sufficientia signa discretionis. Hoc ergo relinquitur iudicio confessorii, qui judicare debet non solum ex aetate, sed etiam ex qualitate morum et ingenii. — Antoine S. J. († 1743), den der Heilige als sehr streng in seinen moraltheologischen Ansichten bezeichnet, lehrt De Euch. Cap. II. q. 1. resp. 2. n. 1: Eucharistiae dignitas singularis exigit maturiorem aetatem et majorem discretionem, ut possit cum convenienti devotione et reverentia sumi. Quare aetas, qua urget obligatio communionis, est intra X vel XII et XIV, ita ut nemo ultra differat, si sit sufficienter instructus et recte dispositus, quia saltem communiter neque ante X incipit, neque ultra XIV differtur plenior usus rationis.

Wie stellt sich nun St Alphonsus zu diesen Meinungen der größten Moraltheologen?

Er spricht sich in der Moral und im H. A. für keine von beiden Parteien aus, sondern bringt bloß die Ansichten vor. Allein wir haben einen doppelten Beweis, daß er sich absolut gegen den Hinausschub bis zum vierzehnten Jahre erklärt

hat trotz der gewichtigen Autoritäten selbst eines Laymann, Suarez und Lugo. Den einen Beweis bildet seine bereits angeführte Prosynodal-Notifikation, in der er verbietet, daß die Seelsorger übers zwölfte Jahr hinaus die Erstkommunion hinausschieben. Zwölf Jahre sind ihm das äußerste, al più. Den zweiten Beweis bietet der Confessore diretto, dessen Wert und Bedeutung schon betont wurde. In ihm bezeichnete der Heilige als äußersten Termin das zwölfte Jahr: La comunione a' fanciulli (regolarmente parlando) dee darsi non prima dell' anno decimo e non oltre del duodecimo.

Es stehen somit zwei Dinge fest: St Alphonsus hat keineswegs als gemeinsame Lehre der Theologen den Aufschub bis aufs vierzehnte Jahr erklärt; im Gegenteil, er stellte dies als die Meinung eines großen Theiles derselben hin; er aber hielt sich an die Sentenz: non ultra duodecimum.

Er geht jedoch auch da noch einen großen Schritt zurück. Wie er in seinen bischöflichen Anordnungen stets die Lehre und Praxis des heiligen Karl Borromäus dem Aufschub der Erstkommunion übers zehnte Jahr hinaus entgegenhielt, so tut er es auch als Moralist.

#### IV. Absatz.

St Alphonsus stellt mit Nachdruck die Disziplin des heiligen Karl Borromäus allen diesen soeben angeführten Sentenzen gegenüber. Ja er zitiert die ganze Stelle aus dem erwähnten Monitum des heiligen Erzbischofs über die Kommunion und hebt sie durch Sperdruck hervor, während er keinem anderen der großen Moralisten diese Ehre erwies, sondern nur den Autornamen anführte. Mit den Worten Hicque notandum id quod praescripsit S. Carolus Borromaeus leitet er dessen Anordnung ein: „Parochi... illos... qui decennium attigerint, hebdomadae Septuagesimae initio accersant etc. etc.“ wie oben.

Ganz gleich macht es St Alphonsus im H. A. l. c.; denn er beschließt die Frage nach der Altersgrenze mit den Worten: non ultra 12 aut ad plus 14: ita Suarez, Laymann, Antoine, Croix etc. S. Carolus praecepit parochis, ut instruerent pro Communionem pueros, qui ad annum decimum pervenissent. Noch kräftiger betont er die (und zwar als für alle Kinder geltende) Vorschrift des heiligen Karl in Istruzione e Pratica l. c. S. Carlo ordinò a' parrochi, che avessero istruiti per la Comunione tutti i fanciulli, giunti che fossero al 10 anno.

Dreimal in der Moral, wie dreimal in seinen bischöflichen Enunziationen finden wir diesen fast stets gleichlautenden Satz den weitergehenden Ansichten der Theologen gegenübergestellt. Er gleicht fast einem katonischen Ceterum autem censeo: Ultra decennium primam communionem non esse differendam. Können wir da an St Alphonsus' Meinung noch zweifeln?

Auch Vallerini faßt in seinem Opus Theol. Morale vol. IV<sup>3</sup> n. 968 den heiligen Alphonsus so und nicht anders auf, indem er sich gegen die Sentenz eines Soto und Suarez folgendermaßen ausspricht: Abiecta semel singulari illa Soti opinione de pueris a quavis ecclesiastica lege ante annum duodecimum exemptis et posthabitis aliis ratiunculis, quibus dilationem pueris ex communi sententia obligatis concedi posse contendit Suarez, restat sententia, in quam post s. Thomam communiter, prout affirmat etiam s. Alphonsus l. 6. n. 301, conveniunt Doctores, pueros decennes regulariter et aptos esse ad Eucharistiae participationem et ideo hujus obligationis esse capaces. Quam in rem idem s. Alphonsus, postquam ex Synodo 9<sup>a</sup> Mediolanensi retulit monitum s. Caroli, ut „Parochi illos, qui decennium attigerint (NB. „attigerint“, non „expleverint“) accersant.....“

#### V. Absatz.

**St Alphonsus lehrte ferner, daß unter Umständen bei gewetteren Kindern noch früher, vor dem neunten und zehnten Jahre die Pflicht zum Empfang der Erstkommunion eintrete.**

In der Ausführung der Lehre des Heiligen über das Erstkommunionalter wird auch in den drei anfangs gebrachten Zitaten ein wichtiges Wort ausgelassen: regulariter loquendo. Der Heilige erklärte nicht einfachhin: „Es wird gewöhnlich gelehrt, daß die Kinder vor dem neunten oder zehnten Jahre nicht verpflichtet seien.“ Nein, er schrieb in all seinen Moralwerken, in denen er von der Erstkommunionpflicht handelt (Theol. Mor., Istruzione, H. A. und Confessore diretto) und in manchem Erlasse, daß nach der gewöhnlichen Lehre der Theologen diese Verpflichtung regulariter loquendo, regolarmente parlando nicht vor den genannten Jahren eintrete. In der Moraltheologie widmet er der Erklärung dieses regulariter einen eigenen Absatz. Er schreibt:

Dictum est: regulariter; nam ut advertunt auctores, citius possunt obligari pueri, qui ante talem aetatem perspicaciores conspiciuntur. Darum erklärt er auch, daß Roncaglia († 1737) mit Recht jene Pfarrer tadelt, welche, ohne einen Unterschied zu machen, nur Kinder eines bestimmten Alters zur heiligen Kommunion zulassen. Die zitierte Stelle De Euchar. tract. 8. c. 6. reg. in praxi n. 5 lautet: Non bene se gerunt illi parochi, qui indiscriminatim non admittunt ad communionem pueros, nisi postquam ad certam aetatem pervenerint, puta nisi attigerint annum duodecimum. Cum teneantur Eucharistiam suscipere statim ac tale lumen rationis illucescit, ut possint ad eam debita cum devotione accedere et illud in aliquibus etiam ante talem aetatem appareat, isti arceri non possunt ab Eucharistia et munus est parochi, illos diligentissime instruere, ut possint tantum sacramentum percipere.

Auch Ballerini l. c. betont dies ausdrücklich, daß der heilige Alphons das regulariter in diesem Sinne, von einer früher eintretenden Verpflichtung gebraucht und angesetzt habe: „Quam in rem idem S. Alphonsus . . . rationem sic reddit, cum dictum fuerit regulariter: Nam (inquit) ut advertunt DD., citius possunt obligari pueri, qui ante talem (sc. decennii: Ballerini) aetatem perspicaciores conspiciantur etc.“

## VI. Absatz.

Daran reiht der heilige Alphonsus eine Bemerkung über die **subjektive Verpflichtung** der Kinder im Alter von zehn Jahren.

Nach dem Manuale Confessariorum des Navarrus († 1587) cap. 21 n. 57 und nach Croix Theol. Mor. l. 6. p. 1. n. 646 erklärt der Heilige, daß die Kinder, wenn sie auch der Communio fähig und objektiv zum Empfang verpflichtet wären, doch subjektiv nicht gehalten sind, bevor sie vom Pfarrer oder den Eltern dazu ermahnt worden sind: „sed tum solum, cum a parocho vel a parentibus moniti fuerint.“ Endlich stellt der Heilige im Dubitatur 2<sup>o</sup> die Frage: An in periculo mortis communio tribuenda sit pueris, qui rationis sunt impotes? Nachdem er sie absolut verneint, kommt er noch auf die Kinder zu sprechen, welche in Todesgefahr schweben, aber den Vernunftgebrauch besitzen. Damit haben wir betreffs der Lehre des Heiligen den

## VII. Absatz.

St Alphonsus erklärt, daß jene Kinder, welche **nur zum Vernunftgebrauch** gekommen sind, wenngleich sie **keine größere** Disposition besitzen, die heilige Wegzehrung nicht bloß empfangen können, sondern vermöge **göttlichen Gebotes empfangen müssen**. Es genügt die Fähigkeit zum Empfang der Absolution und die Unterscheidung der himmlischen von der irdischen Speise.

Seine Worte lauten in der Moral l. c. also:

Pueris vero qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, ut dicunt Navarrus (l. c. n. 57), Cajetanus apud Wiganth; sed etiam debet. Er begründet diese Pflicht durch die sententia communissima der Theologen und zitiert dafür Suarez, Lugo, Laymann, Palaut, Wiganth, Holzmann († 1748), Antoine, Escobar, die Salmanticenses mit Henriquez. Idem docet Benedictus XIV und zwar in De Syn. l. 7. c. 12. n. 3. Den einen Grund dieser Verpflichtung legt er so dar: „Ratio, quia ex una parte pueri in tali periculo constituti tenentur ex praecepto divino communicare; ex alia utilitas Eucharistiae tunc majorem dispositionem non exposcit.“ Im H. A. l. c. spricht er sich deutlicher über die hinreichende Disposition aus. Nachdem er,

wie beim zweiten Absatz betont worden, zuerzt erklärt, daß die Kinder immer (*semper ac tamen discernere valeant*), wenn sie nur die himmlische von der irdischen Speise zu unterscheiden vermögen, kommunizieren können, setzt er hinzu, daß diesen Kindern in der Todesgefahr *illis pueris, qui in extremo vitae sunt constituti*, die heilige Kommunion gegeben werden **muß**. Das nämliche sagt er auch in seiner Istruzione und in Confessore diretto. In letzterem und im Katechet geht er noch einen Schritt weiter, wie schon gezeigt worden ist, indem er lehrt, daß einem Kinde, das der sakramentalen Absolution fähig ist, die Kommunion ohne gerechten Grund nicht verweigert werden darf, sobald es dieselbe wünscht, und dies besonders in der Gefahr des Todes.

In diesen Sätzen ist nun St Alphonsus' Moraldoctrin über die Erstkommunionpflicht ausgesprochen. Ziehen wir sie in Vergleich mit seinen bischöflichen Anordnungen, so müssen wir sagen: der Bischof und der Moralist sind sich gleich und konsequent geblieben, es hat weder der Theologe den Bischof, noch der Bischof den Theologen verleugnet. Nur in einem Punkte sprach er sich als Moralist noch mehr für einen früheren Empfang aus, betreffs jener Kinder nämlich, welche schon vor dem neunten oder zehnten Jahre die erforderliche Kenntniss und Reife haben.

Fassen wir nun die ganze Lehre zusammen, so ergeben sich folgende einfache Sätze:

Erstens lehrte er und darin irrte er sich wegen der damaligen gemeinsamen theologischen Doctrin und der vielfältigen Praxis in der Kirche, daß die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch nicht sogleich zur Kommunion verpflichtet sind. Die große Würde des Sakramentes und der größere Nutzen gestattet einen Aufschub bis zur Erlangung einer etwas größeren Erkenntniss und Andacht.

Zweitens galt ihm als regelmäßiger Zeitpunkt das neunte oder zehnte Jahr, in welchem die Kinder verpflichtet sind und die Seelsorger sie zum Kommunionempfang vorzubereiten haben.

Drittens: Als äußerster Termin für den Aufschub und daher als Ausnahme galt ihm das zwölfte Jahr (*al più*).

Viertens erklärte er, daß die Pflicht auch vor dem neunten Jahre bei jenen Kindern eintrete, welche die erforderliche Kenntniss und Reife früher erlangen.

Fünftens müssen jene Kinder, welche nur den einfachen Vernunftgebrauch besitzen und diese göttliche Speise von der irdischen zu unterscheiden verstehen, nicht bloß in der Todesstunde, sondern auch dann zum Tische des Herrn zugelassen werden, wenn sie es begehren.

Bewerten wir noch diese alphonisianischen Lehrsätze durch den Vergleich mit der Doktrin der nachtridentinischen Theologen und mit dem Erstkommuniondekret der Sakraments-Kongregation.

### III.

Die Bewertung der Lehre des heiligen Alphonsus über die Erstkommunion.

Damit die Lehre des Bischofs von St Agatha über die Erstkommunionspflicht recht gewürdigt werden kann, muß sie nach zwei Seiten hin, nach rückwärts und nach vorwärts, betrachtet und abgewogen werden.

1. Werfen wir den Blick nach rückwärts und vergleichen wir die Doktrin und Praxis des Heiligen mit der Lehre der nachtridentinischen und gerade der größten Theologen und mit der Disziplin in vielen Diözesen, dann muß man unumwunden gestehen: Der heilige Alphonsus hat mit dem übertriebenen Rigorismus in Schrift und Tat gebrochen, er hat die Anforderung und das Alter für den Pflichtempfang der Erstkommunion ordentlich herabgeschraubt. Er war bemüht, jene Praxis wieder einzuführen, welche der größte Eiferer für die tridentinischen Beschlüsse, der heilige Karl Borromäus, in seinem Erzsprengel mit allem Nachdruck durchgeführt hat. Ja, er ging noch weiter als sein Musterbild und dieser sein Gewährsmann; denn er behauptete auch, daß gewecktere Kinder schon vor dem neunten und zehnten Jahre verpflichtet sind zu kommunizieren und daß der Seelsorger Kindern, die im Sinne des Lateranense nur den Vernunftgebrauch haben und die Himmels Speise von der irdischen unterscheiden können, auf ihr Verlangen die heilige Kommunion spenden müsse. Das Verdienst, gegen die gemeinsame Lehre der Theologen mit einer solchen Entschiedenheit auf- und für eine richtigere Auffassung der kirchlichen Lehre eingetreten zu sein, läßt sich nicht hoch genug anschlagen.

2. Blicken wir dann nach vorwärts, oder genauer, stellen wir die Frage: wie stellt sich St Alphonsens Lehre zum Dekret der Sakraments-Kongregation vom 8 August 1910?

Da läßt es sich allerdings nicht leugnen, daß der heilige Kirchenlehrer in einem Punkte geirrt und das lateranensische Dekret nicht richtig aufgefaßt hat. Er lehrte, daß eine etwas größere Kenntnis und Geistesreife als der bloße Vernunftgebrauch und die Unterscheidung der sakramentalen von der gewöhnlichen Speise vorhanden sein müsse, damit die Verpflichtung zum Kommunionempfang eintrete. Zur Annahme dieser Ansicht bestimmte ihn nebst der unendlichen Würde des Sakramentes und dem größeren Nutzen des Empfängers auch die allgemeine Lehre und Disziplin seines und des vorigen Jahrhunderts.

Allein wenn wir die Anforderungen, welche das Erstkommuniondekret für den erstmaligen Empfang der heiligen Kommunion stellt, mit denen vergleichen, die St Alphonsus forderte, so stellt sich kaum ein erheblicher Unterschied heraus.

Das Dekret verlangt, daß das Kind zuerst die zur Seligkeit unumgänglich notwendigen Glaubenswahrheiten mit einer seiner geistigen Kraft entsprechenden Kenntniss erfaßt habe, und daß es zweitens das eucharistische Brot von der gewöhnlichen Speise zu unterscheiden verstehe. Es verlangt aber auch die entsprechende Disposition, das ist den Gnadenstand und die rechte Absicht, die ja für jeden Kommunionempfang gefordert werden. Und dann soll das Kind mit einer seinem Alter entsprechenden Andacht zum Tische des Herrn hinzutreten. Darum ist offenbar neben den unmittelbar notwendigen Kenntnissen auch jene dem Kinde mitzuteilen, die der würdige Empfang des Bußsakramentes erfordert. Wenigstens muß dieser Unterricht bei einer gemeinsamen Vorbereitung der Kinder in Schule oder Kirche vorausgeschickt werden; denn man kann es doch nicht wagen, die Kinder ohne vorherige Beicht zur Kommunion zu schicken. Auch die rechte Absicht bedingt eine, wenn auch geringe Kenntniss. Und die Andacht, wenngleich sie dem kindlichen Alter entsprechen soll, fordert doch irgendwie die verständige Erweckung der Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Anbetung, die doch das Wesen der eucharistischen Andacht sind. Selbst betreffs des Verhaltens des Körpers vor, bei und nach der Kommunion muß das Kind, damit es die schuldige Ehrfurcht nicht verletzt, unterrichtet werden. Das alles kann freilich kurz geschehen, aber Zeit braucht es doch. Benedikt XIII. hat im Jahre 1725 die berühmte römische Diözesansynode gehalten. Im Appendix XXX. erließ er dabei eine Instruktion für jene, welche das erstemal zur heiligen Kommunion zu gehen verpflichtet sind. Sie enthält einen diesbezüglichen Unterricht in Fragen und Antworten. Er läßt darin das Kind den Pfarrer fragen: „Wann beginnt das Kommuniongebot zu verpflichten?“ Antwort: „Sobald die Kinder zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind, das ist zu jenem Alter, in welchem sie fähig sind, diese sakramentale Speise, welche nichts anderes ist als der wahre Leib Jesu Christi, von dem gemeinen irdischen Brote zu unterscheiden, und wissen, mit schuldiger Frömmigkeit und Gottesfurcht hinzutreten.“ Dazu rechnet Benedikt XIII. die Akte des Glaubens, der Furcht, der Liebe und einer festen Hoffnung.

Schauen wir jetzt die „Kurze Christenlehre“ an, welche St Alphonsus für seine Diözese verfaßt hatte und deren Erklärung den Kindern vor der Erstbeicht und Erstkommunion gegeben werden sollte. Da finden wir zuerst eine kurze Erklärung der Grund-

wahrheiten, eine kurze Lehre über die Hoffnung und die Liebe, deren Akte ja am Anfange des religiösen Lebens zu verrichten sind. Dann knüpft er unter IV. in fünf kurzen Punkten die Lehre über das Bußsakrament an. Unter V. sagt er dann: „Ungesäh: in deinem zehnten Jahre mußt du zuweilen auch die heilige Kommunion empfangen. Um **gut** zu kommunizieren, mußt du dir folgendes merken.“ Es sind nur sieben kurze Sätze, die lauten:

„1. Das heiligste Sakrament ist eines der sieben Sakramente, die Jesus Christus eingesetzt hat.

2. Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, ist mit Leib und Seele und Gottheit in der konsekrierten Hostie, sowie auch in einem jeden Teile derselben zugegen.

3. Wenn du die Kommunion empfängst, mußt du dich im Stande der Gnade Gottes befinden und vorher die Todsünde durch eine gute Beichte aus der Seele entfernen.

4. Von Mitternacht an mußt du vor der heiligen Kommunion ganz nüchtern sein und darfst auch nicht das Geringste gegessen oder getrunken haben.

5. Befindest du dich im Stande der Todsünde und gehst du dennoch, obwohl du dies weißt, zur Kommunion oder du kommunizierst, nachdem du bereits etwas gegessen hast, oder du kommunizierst mehrmals an einem Vormittag (ausgenommen du empfängst das zweitemal die heilige Wegzehrung), so empfängst du zwar Jesum Christum, aber nicht die Gnade Jesu Christi; du erfüllst auch nicht das österliche Gebot und begehst einen furchtbaren Gottesraub. Gott bewahre dich davor.

6. Wenn bei deiner Kommunion die heilige Hostie am Gaumen anklebt, darfst du sie nicht mit dem Finger berühren, sondern mußt sie durch den Speichel oder mittels etwas Wasser hinunterzuschlucken suchen. Beiläufig eine Viertelstunde lang nach der Kommunion spucke auch nicht aus.

7. Bevor du die heilige Kommunion empfängst, mußt du an Jesus denken und fromme Akte erwecken; nach derselben verwende wenigstens eine Drittelftunde auf die Dankagung und die Bittgebete zu Jesus Christus.“

Wer nun diese Anforderungen des heiligen Alphonsus, die er selbst für die Erwachsenen zu einer guten Kommunion als genügend erachtete, ruhig überprüft, muß doch eingestehen, daß er gewiß für Erstkommunionkinder keine besonders entwickelte Erkenntnis gefordert hat. Es ist kaum mehr, als der Tenor des Dekretes verlangt. Zudem müssen wir wohl annehmen, daß er von den Kindern ein Verständnis dieser Wahrheiten und ein andächtiges Benehmen verlangte, wie es ihrem Alter entsprach.

Es dürfte vielleicht nicht schaden, hier einen Vergleich zu ziehen mit jenem Ausmaß des Unterrichtsstoffes, das jene Bischöfe, die mit dem Dekrete Pius X. vollen Ernst gemacht, für die Erstkommunionkinder festgesetzt haben. Da ist es wohl der allzufrüh in die Ewigkeit gerufene Fürsterzbischof von Wien, Kardinal Nagl, der wie kaum einer nach den Intentionen eines Pius X. besonders durch die eucharistische Bewegung Klerus und Volk in Christo zu erneuern suchte. Er hatte bald nach dem Erlaß des Erstkommuniondekretes das Komitee, welches er zur Ausarbeitung eines neuen Lehrplanes für den Religionsunterricht einberufen hatte, mit dem Auftrag betraut, ein Memorien- und Gebetbüchlein für Erstbeichtende und Erstkommunikanten zu verfassen. Unter dem 11. März 1911 konnte er das kleine Heftchen „Unterricht und Gebete für die erste heilige Beicht und Kommunion“ approbieren. „Es dürfte wohl“, wie der bekannte Katechet und Katechetiker Joh. Ev. Bichler sagt, „das Einfachste und Leichtfaßlichste darstellen, was in dieser Beziehung erschienen ist.“ Führen wir mit Weglassung der Fragen bloß die Lehr- und Memorienfätze über das allerheiligste Sakrament an und man wird sagen müssen: St Alphonsus verlangte fast noch weniger als der Kardinal-Fürsterzbischof von Wien.

Vorausgeht die kurze Erzählung der Einsetzung der Eucharistie. Dann folgen die Merksätze: 1. Als Jesus sprach: „Dies ist mein Leib“, hat er das Brot in seinen heiligen Leib verwandelt. 2. Als Jesus sprach: „Dies ist mein Blut“, hat er den Wein in sein heiligstes Blut verwandelt. 3. Jesus hat auch den Aposteln, Bischöfen und Priestern die Macht gegeben, Brot in seinen heiligen Leib und Wein in sein heiliges Blut zu verwandeln. Sie tun dies bei der heiligen Messe. 4. Die Hauptteile der heiligen Messe sind Opferung, Wandlung und Kommunion. 5. Bei der Opferung opfert der Priester Brot und Wein dem himmlischen Vater auf. 6. Bei der Wandlung verwandelt der Priester Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi. 7. Der Leib Jesu Christi aber behält die Gestalt des Brotes, das Blut Jesu Christi die Gestalt des Weines. 8. Bei der Kommunion empfängt der Priester Leib und Blut Jesu Christi. 9. Jesus bringt uns bei der heiligen Kommunion Gnade, Hilfe zu allem Guten und Schutz vor dem Bösen. 10. Um die heilige Kommunion würdig zu empfangen, ist notwendig, daß wir von schwerer Sünde frei sind und seit Mitternacht nichts gegessen und getrunken haben. 11. Wenn jemand weiß, daß er eine schwere Sünde hat, und doch die heilige Kommunion empfängt, so begeht er eine sehr schwere Sünde. Er kommuniziert unwürdig. — Dann folgt eine kurze Kommunionandacht, bestehend aus jenen Tugendakten, die auch St Alphonsus will.

Wir verweisen noch auf den Lernstoff, den der hochwürdigste Fürstbischof von Trient, Endrici, der schon im zweiten

Schuljahre für gewöhnlich die Kinder zum Tische des Herrn geführt wissen will, angeordnet hat. Es sind die sechs Grundwahrheiten, das apostolische Glaubensbekenntnis, Vater unser, Ave Maria und die zehn Gebote; dann vom Bußsakramente die wichtigsten acht Fragen und vom allerheiligsten Sakramente die Geschichte der Einsetzung und die Antworten auf die Fragen: Was ist das Sakrament des Altares? Worin besteht die Vorbereitung auf die Kommunion der Seele nach? Was soll man beim Empfang der heiligen Hostie tun? Was soll man nach dem Empfange der heiligen Kommunion tun?

Wahrlich, der heilige Bischof von St Agatha verlangte von seinen Erstkommunionkindern kaum mehr, als unsere Oberhirten nach dem Dekrete „*Quam singulari*“!

Nun das Altersjahr. Im Dekrete heißt es (allerdings), daß das Unterscheidungsalter in der Regel um das siebente Jahr herum, eventuell später oder auch früher vorhanden sei und daß dann die Pflicht, das Doppelgebot zu erfüllen, beginne.

St Alphonsus hat freilich den Beginn der Verpflichtung für gewöhnlich ins neunte oder zehnte Jahr verlegt und dies auf Grund seiner Ansicht von der Notwendigkeit einer etwas größeren Erkenntnis und Andacht. Allein als ein zu großer Hinausschub darf dies doch nicht betrachtet und als eine zu große Verkürzung der Kinder im Empfang des allerheiligsten Sakramentes und darum als eine zu große Abweichung vom Erstkommuniondekrete darf es auch nicht erklärt werden.

Es ist freilich Sache der Eltern, des Beichtvaters, des Katecheten und Erziehers, für einzelne Kinder den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Kommunion zu bestimmen. Jedoch ist es Sache und Recht des Bischofs, in Anbetracht der Umstände des Ortes, der Schul- und Unterrichtsverhältnisse, der Veranlagung der Kinder, ein Normaljahr in der Diözese festzusetzen. Das hat ja auch am 21. Juli 1888 die S. C. Concilii ausdrücklich erklärt. Der heilige Alphonsus hat sich in dem Stücke ganz an sein Vorbild, den heiligen Karl Borromäus, gehalten. Es waren ja fast die gleichen trostlosen Verhältnisse, die er in St Agatha, wie dieser in Mailand vorfand: die größte Unwissenheit in religiösen Dingen bei groß und klein, wie den Mangel eines geordneten Schulunterrichtes und die Schwierigkeit, die Kinder selbst zur Katechese in der Kirche zu versammeln. Gewiß, wenn beide unsere Schul- und Unterrichtsverhältnisse gehabt hätten, wenn ihren Kindern wöchentlich zwei, vier ja fünf Stunden für einen geordneten Religionsunterricht zu Gebote gestanden wären, dann hätten sie wohl die Erstkommunion etwas früher angesetzt.

Was sehen wir nun bei unseren heutigen Bischöfen? Ehrfurchtsvoll, ja mit Freuden begrüßten sie das Erstkommuniondekret Pius' X. Sie suchen es so getreu als möglich durchzuführen.

Allein auch sie sahen sich in Anbetracht der Schul- und Unterrichtsverhältnisse namentlich in Oesterreich und Deutschland genötigt, ein Schuljahr als Normaljahr für den gemeinsamen Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht festzusetzen. Einige, wie die Bischöfe von Trient und Brünn, bestimmten das zweite, die Mehrzahl bezeichnete als äußerste Grenze das dritte Schuljahr, in manchen Diözesen Deutschlands das vierte respektive fünfte Schuljahr. Alle Bischöfe aber betonen, daß die einzelnen Kinder, die den Anforderungen des Dekretes früher genügen, auch früher zur heiligen Kommunion geführt werden müssen, sei es auch im siebenten oder achten Lebensjahre. Bischof Benzler von Meß erklärte beim Neujahrsempfang 1911, daß ihm und den anderen zu Fulda versammelten preussischen Bischöfen eine vom Heiligen Vater selbst gutgeheißene Verordnung zur Kenntnis mitgeteilt worden sei, als eine sichere Richtschnur in dieser delikaten Angelegenheit. Nach dieser Verordnung ist die erste Kommunion mit der herkömmlichen Feierlichkeit vom neunten bis zehnten Jahre festgesetzt, aber immer mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diejenigen Kinder, die den Vorschriften des Dekretes schon vor diesem Zeitpunkt genügen, ihre erste heilige Kommunion vorher in privater Weise machen. („Kathol. Kirchenzeitung“ 1911, Nr. 1, Seite 7.) Diesem neunten und zehnten Altersjahre gleicht aber das dritte Schuljahr, da die Kinder nach vollendetem sechsten, also im siebenten Jahre den Schulbesuch beginnen.

Was also die Altersjahre betrifft, die St Alphonsus für die Erstkommunion festgesetzt, so stimmt er mit der Auffassung und Anordnung unserer Bischöfe nach dem Erstkommuniondekret überein: ihm galt ja auch das 10. incirca, das neunte oder zehnte als der rechte Termin. Freilich waren seine Kinder gewiß körperlich entwickelter, aber geistig doch viel verwahrloster. Zudem hat auch er erklärt, daß früher entwickelte, genügend unterrichtete Kinder auch früher kommunizieren müssen.

So läßt sich denn nicht leugnen, daß gerade St Alphonsus dem Rigorismus, dem übertriebenen Hinausschub der Erstkommunion, wie den ungebührlichen Anforderungen dazu mit Wort und Tat, als Theologe wie als Bischof entgegengearbeitet hat. Und wenn er auch in einem Punkte sich durch die gewöhnliche Ansicht und vielfältige Praxis der Moralisten und Oberhirten täuschen ließ, hat er doch dem Dekrete die Wege gebahnt, wie seine Doktrin und seine Tätigkeit dem Erlaß über die öftere Kommunion bei Klerus und Volk vorgearbeitet hatten. Hätten nur die Theologen und Priester seine Weisungen so befolgt, wie er dem Beispiele des heiligen Karl Borromäus nachstrebte — es wäre die Klage des Propheten nicht so wahr geworden: *Parvuli petierunt panem et non erat, qui frangeret eis.* (Thren. 4. 4.)